

733932



**Amtsgericht
Hannover**

Verkündet am 14.8.2012:

Geschäfts-Nr.:
530 C 4959/12

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigter:

hat das Amtsgericht Hannover Abt. 530
auf die mündliche Verhandlung vom 3.7.2012
durch die RichterIn

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch
Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages
abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110%
des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt Zahlung für ein gestohlenen Navigationsgerät aus einem Versicherungsvertrag.

Die Klägerin ist Eigentümerin eines Fahrzeuges Mercedes ML 320, Kennzeichen: , der bei der Beklagten vollkaskoversichert ist. Das Fahrzeug wurde am 15.6.2007 zugelassen. Dem Versicherungsvertrag liegen die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) der Beklagten zugrunde. Auf die Anlage Bl. 35 ff. d.A. wird Bezug genommen.

Das Fahrzeug der Klägerin wurde am 18.12.2011 in Berlin aufgebrochen. Der bzw. die Täter entwendeten u.a. ein Navigations-Kombigerät vom Typ: Mercedes Command APS W 164 zu einem Bruttoneupreis von 2.100,36 €.

Die Klägerin forderte die Beklagte zur Erstattung des Neupreises des Navigationsgeräts auf. Diese erklärte außergerichtlich, dass gemäß ihren Versicherungsbedingungen pro Monat der Nutzung des Gerätes ein Abzug von 1% vorgenommen werde. Da das Fahrzeug erstmals - wie die Beklagte irrigerweise annahm - am 2.7.2008 zugelassen worden sei, seien 41 Monate in Abzug zu bringen. Die Beklagte erstattete entsprechend 59% des Neupreises des Navigationsgerätes; eine weitere Erstattung lehnte sie ab.

Die Klägerin begehrt nunmehr die nicht erstatteten 41% des Neupreises des Navigationsgerätes, die der Klagforderung in Höhe von 861,16 € entsprechen.

Die Klägerin meint unter Berufung auf die Rechtsprechung anderer Gerichte, sie habe einen Anspruch auf Erstattung des Neupreises, weil keine gebrauchten Navigationsgeräte auf dem Markt erhältlich seien.

Sie beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 861,16 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz der EZB seit dem 3.2.2012 zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, 124,36 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz des EZB an außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, gemäß den zwischen den Parteien vereinbarten Versicherungsbedingungen hätte der Erstattungsbetrag noch geringer ausfallen müssen, weil das Gerät bei dem Diebstahl bereits 54 Monate alt gewesen sei. Sie habe insofern irrtümlich ein falsches Erstzulassungsdatum angenommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die Erstattung eines weiteren Betrages in Höhe von 861,16 € aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Versicherungsvertrag.

In dem zwischen den Parteien geschlossenen Versicherungsvertrag ist unter Ziffer A 2.6.2. geregelt, dass bei Informations- und Unterhaltungssystemen nach Ablauf von 12 Monaten vom Neupreis ein Abzug in Höhe von 1 % pro Monat vorgenommen wird, der vom Zeitpunkt des Erwerbs an gerechnet wird.

Das Fahrzeug der Klägerin wurde erstmals am 15.6.2007 zugelassen. Zum Zeitpunkt des Diebstahls am 18.12.2011 waren 54 Monate vergangen. Demnach ist von dem Neupreis des Navigationsgerätes in Höhe von 2.100,36 € ein Abschlag von 54 % abzuziehen. Dies entspricht einem Betrag in Höhe von 1.134,19 €. Den noch ausstehenden Betrag in Höhe von 966,17 € hat die Beklagte gezahlt.

Die von der Klägerin angeführte Rechtsprechung ist nicht auf den hier zu entscheidenden Fall übertragbar. Der Rechtsprechung liegen Versicherungsbedingungen zugrunde, die einen Schadensersatz bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes vorgesehen haben. Die Gerichte hatten deshalb zu entscheiden, in welcher Höhe der Wiederbeschaffungswert anzusetzen sei, ob ein Abzug neu für alt zu tätigen sei und ob es auf die Frage ankomme, ob ein gebrauchtes

Navigationsgerät überhaupt auf dem Sekundärmarkt erhältlich sei. Auf diese Fragen kommt es vorliegend jedoch ersichtlich nicht an.

Die dem hiesigen Verfahren zugrunde liegenden Bedingungen enthalten keine Klausel, die einen Schadensersatz bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes vorsehen.

Es sind auch keine Anhaltspunkte ersichtlich, nach denen die Bestimmung in Ziffer A.2.6.2 der Versicherungsbestimmungen der Beklagten als Allgemeine Geschäftsbedingungen gem. §§ 305 ff. BGB unwirksam wäre. Im Gegenteil erscheint diese Regelung angesichts des hohen Wertverlusts von elektronischen Geräten gerade in den ersten Jahren nach dem Kauf keinesfalls benachteiligend für den jeweiligen Vertragspartner der Beklagten. So wird der einprozentige Abzug von dem jeweiligen aktuellen Neupreis vorgenommen. Der Einwand des Klägervertreters in der mündlichen Verhandlung, dass nach den Bedingungen der Beklagten nach dem Ablauf von 100 Monaten keine Erstattung der Kosten eines Navigationsgerätes mehr stattfindet, was nicht sein könne, rechtfertigt keine andere Betrachtung. Nach den Bedingungen der Beklagten wird mit dem monatlichen Abzug von 1 % erst nach dem Ablauf von 12 Monaten begonnen. Nach dem Ablauf von insgesamt 100 Monaten ist das jeweilige Navigationsgerät acht Jahre und drei Monate alt. Nach dieser Zeit ist die Lebensdauer eines Navigationsgerätes typischerweise erreicht. Das Navigationsgerät hat dann keinen Wert in einer Höhe mehr, der es als unangemessen benachteiligend für den jeweiligen Vertragspartner der Beklagten erscheinen lässt, wenn die Beklagte keine Kostenerstattung mehr vornimmt.

Mangels Hauptforderung besteht auch kein Anspruch auf die geltend gemachte Nebenforderung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf den § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Richterin